

Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG an den/die Wahlleiter/in*:

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, sowie Einzelbewerber können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgegeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen haben dem Wahlvorschlag die Bescheinigung einzureichen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind hierbei anzugeben.

Name der Wählergruppe / des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin / der Selbstbewerberin / des Selbstbewerbers *

1. Erklärung von Wählergruppen*¹

☐ Es besteht keine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz.

☐ Es besteht eine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz. Die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes ist für das letzte Rechnungsjahr zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen. Daher wird für das letzte Rechnungsjahr nach § 15a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 15a Absatz 2 KWahlG eine Erklärung abgegeben, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind angegeben.

*Unzutreffendes streichen.

2. Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG²

☐ In den vergangenen zwölf Monaten sind keine Zuwendungen erfolgt.

☐ In den vergangenen zwölf Monaten sind Zuwendungen in Höhe von insgesamt _____ Euro erfolgt.

☐ Von den vorbezeichneten Zuwendungen erfüllen keine die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz.

☐ Folgende Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllen, sind eingegangen:

Nr.	Art der Zuwendung	Höhe der Zuwendung	Zuwendungsgeber/in	Anschrift Zuwendungsgeber/in
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
...				

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum, Ort

Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Wählergruppe,
des Einzelbewerbers / der Einzelbewerberin, der Selbstbewerberin / des Selbstbewerbers

¹ Nur von Wählergruppen auszufüllen.

² Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.